

# STADT TETTANANG

## Bodenseekreis

### Satzung

#### für die Gebühren der städtischen Musikschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11.02.2020 i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 02.12.2020 hat der Gemeinderat am 07.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Schulgebührensatzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 22.11.2023 beschlossen:

#### § 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.1 Grundgebühr pro Monat Grundfächer 3 EUR  
Hauptfächer 24 EUR

hiervon sind ausgenommen Schüler/innen, die in der Stadt Tettanang (Gesamtgemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler/innen, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst.

#### 1.2 Unterrichtsgebühren

Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von	
	40 Min.	50 Min.
Grundfächer		
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)	Euro 26	Euro 30

Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen	Euro	Euro	Euro
mit 3 Kindern	38	47	58
mit 4 Kindern	30	38	47
mit 5 Kindern	25	31	38

Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	44	56	69
mit 4 Erwachsenen	36	45	54
Paarunterricht Kinder	48	56	64
Paarunterricht Erwachsene	62	79	96
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	71	94	116
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	98	128	158
Instrumentenkarussell mit 3 Kindern	41		
mit 4 Kindern	37		

Hauptfächer	15 Min.	20 Min.	25 Min.
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	48	56	64
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	62	79	96

Bigband	22 Euro
Reif für Musik	18 Euro
Klassenmusizieren Unterricht einmal pro Woche	21 Euro
Klassenmusizieren Unterricht zweimal pro Woche	32 Euro
Klassenmusizieren Erwachsene – zweimal pro Woche	40 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	114 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	150 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	140 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	185 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer

(alle Ensembles ab 8 Personen sind für Schüler/innen der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	30 Euro
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	17 Euro

### 1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
b) Wert von 501-1.500 Euro	14 Euro	21 Euro
c) Wert über 1.500 Euro	22 Euro	32 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

### 1.4 Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig) 13 Euro

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

## § 2

### 2.1 Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als Geschwisterermäßigung.

Werden Geschwister unterrichtet, wird im Gruppen-, Paar-, Einzel- und Kombiunterricht folgende Ermäßigung gewährt:

a) bei 2 Kindern im Unterricht	beide 10 %
b) bei 3 Kindern im Unterricht	alle 20 %
c) bei 4 und mehr Kindern im Unterricht	alle 30 %

### 2.2 In besonderen Härtefällen (vor allem Sozialhilfeempfänger) und damit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass gem. § 227 Abgabenordnung kann der Gebührenpflichtige einen Antrag auf Teilerlass stellen, der so dann im Verwaltungsausschuss behandelt wird.

### 2.3 Für Rentner, Menschen mit Behinderung (100 % anerkannt) und Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gelten die Kindergebühren.

### 2.4 Bei entsprechenden Bedingungen/Begebenheiten kann der Unterricht auch als Online-Unterricht abgehalten/durchgeführt werden.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.